

**5490/AB**  
**= Bundesministerium vom 23.04.2021 zu 5547/J (XXVII. GP)** sozialministerium.at  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.245.086

Wien, 21.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 5547/J der Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend  
 Corona-Cluster in Pflegeheim in Hollabrunn wie folgt:**

**Fragen 1 bis 7:**

- *Wie viele Personen haben sich insgesamt im Pflegeheim in Hollabrunn infiziert?  
 Bitte um detaillierte Aufteilung nach Bewohnern und Pflegepersonal.*
  - a. *Wie viele davon haben sich mit der britischen Mutation infiziert?*
  - b. *Wurden noch andere Virus-Mutationen festgestellt?*
- *Wird das Pflegepersonal im Pflegeheim Hollabrunn regelmäßig auf Covid-19 getestet?*
  - a. *Falls ja, in welchen Abständen?*
  - b. *Falls ja, gab es in der Vergangenheit bereits Personen welche positiv auf das Virus getestet wurden?*
  - c. *Falls nein, warum nicht?*
- *Konnte festgestellt werden, wer den Virus ins Pflegeheim eingeschleppt hat?*
  - a. *Konnte festgestellt werden, wer die britische Mutation ins Pflegeheim eingeschleppt hat?*

- *Wie viele der positiv getesteten Bewohner bzw. Mitarbeiter waren symptomlos obwohl sie noch nicht gegen Covid-19 geimpft wurden?*  
*Bitte um genaue Angabe.*
- *Wie viele von den 74 Bewohnern und 104 Mitarbeitern haben sich nun tatsächlich schon zum ersten Mal impfen lassen?*  
*Bitte um genaue Angabe.*
- *Sind Besuche in diesem Pflegeheim möglich gewesen?*
  - a. *Ist bekannt, ob das Virus durch einen Besucher bzw. eine Besucherin ins Heim eingeschleppt wurde?*
  - b. *Mussten Besucher bei der Betretung des Pflegeheimes einen negativen Corona-Test vorweisen?*
  - c. *Falls ein negativer Test notwendig war, wie sieht es mit der Gültigkeitsdauer aus? Gilt hier ebenfalls eine Gültigkeitsdauer von 48 Stunden?*
- *Gab es im Cluster im Pflegeheim in Hollabrunn Todesfälle?*
  - a. *Falls ja, wie viele?*
  - b. *Falls ja, war eine Infektion mit einer Mutation des Corona-Virus ursächlich dafür?*

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Vollziehung bezüglich Pflegeheimen gemäß Art. 15 B-VG Landessache ist. Meinem Ressort liegen daher zu den Fragen keine Informationen vor.

**Frage 8:** *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Bildung solcher Cluster in Pflegeheimen künftig zu verhindern?*  
*Bitte um detaillierte Auflistung.*

Mein Ministerium und ich sind stets bemüht, Expertinnen und Experten, Personen aus der Praxis, Juristinnen und Juristen sowie Trägerorganisationen und Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer einzubeziehen, um sinnvolle und administrierbare Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, welche die Ausbreitung von Infektionen in Alten- und Pflegeheimen verhindern oder zumindest soweit als möglich eindämmen.

Die aktuelle 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sieht folgende Regelungen zur Eindämmung bzw. Ausbreitung des Infektionsgeschehens in Alten- und Pflegeheimen vor:

- Beschränkungen bei den Besuchen,
- Masken- und Abstandspflicht für Bewohnerinnen und Bewohner in den allgemein zugänglichen Bereichen,
- Testungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Maskenpflicht bzw. bei direktem Bewohnerkontakt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske,
- Angebot der regelmäßigen Testungen für Bewohnerinnen und Bewohner,
- Testungen für Besucherinnen und Besucher und für externe Dienstleister sowie die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske.

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hat darüber hinaus - basierend auf einer Risikoanalyse - ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos** auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
- Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
- spezifische Regelungen für Bewohner, denen die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
- Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden,
- Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach dem Epidemiegesetz
- Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen für Bewohner,
- zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Darüber hinaus, können die Landeshauptleute bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 7 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBI I Nr. 12/2020 idgF, **eigene Verordnungen** erlassen, die **strenge bzw. zusätzliche Maßnahmen** vorsehen, um dem spezifischen Infektionsgeschehen auf regionaler Ebene Rechnung tragen zu können.

Festgehalten wird auch, dass neben der aktuellen 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die folgenden **Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos** setzt:

- Ausrollung der Impfungen gemeinsam mit den Ländern in Alten- und Pflegeheimen. Zum aktuellen Zeitpunkt sehen wir, da die Impfungen in Alten- und Pflegeheimen in allen Bundesländern fast abgeschlossen sind, dass dies sehr wohl Auswirkungen auf Erkrankungsfälle in diesen Settings hat, weil hier die Erkrankungen stark zurückgegangen sind.
- Die Bundesländer wurden auf die dringliche Notwendigkeit regelmäßiger Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern, unter anderem auch für den Fall, dass die Einrichtung durch die Bewohnerinnen/den Bewohnern verlassen wurde sowie auf die dringliche Notwendigkeit der Kontrolle der Umsetzung der Präventionskonzepte sowie der Hygienemaßnahmen durch die jeweils zuständige Heimaufsicht der Länder ausdrücklich hingewiesen.
- Weiters wurden die Bundesländer angewiesen, dass die COVID-19-Präventionskonzepte dahingehend verstärkt zu überprüfen sind, dass
  - von jedem Alten- und Pflegeheim eine Vorlage des COVID-19-Präventionskonzeptes zu verlangen ist und
  - die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenweise dahingehend zu überprüfen sind, ob die Konzepte dem Stand der Wissenschaft entsprechend und zur Minimierung des Infektionsrisikos geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



